

# ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

## ZOO HANNOVER gGMBH

### STAND: 19.01.2023

#### 1. ALLGEMEINES

Die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen beziehen sich auf alle Leistungen und Lieferungen der Zoo Hannover gGmbH, die in Zusammenhang mit Veranstaltungen in den vorgesehenen Veranstaltungsräumen und Außenflächen der Zoo Hannover gGmbH sowie der Zoo Hannover Service GmbH stehen und deren Durchführung betreffen.

Diese Bestimmungen gelten zudem für alle weiteren Räume, Wand- und sonstigen Flächen sowie Räume von Veranstaltungsbereichen, die mit der Zoo Hannover gGmbH und der Zoo Hannover Service GmbH in Verbindung stehen.

Als Vertragspartner gelten der Kunde (einheitliche Bezeichnung für: Veranstalter, Besteller, Gast, usw.) und die Zoo Hannover gGmbH. Nur diese Veranstaltungsbedingungen sind Vertragsbestandteil. Sie gelten für sämtliche Leistungen der Zoo Hannover gGmbH. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Zoo Hannover gGmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er der Zoo Hannover gGmbH mit dem Kunden als Gesamtschuldner.

#### 2. VERTRAGSSCHLUSS

Der Vertrag kommt durch textförmige Auftrags- und/oder Reservierungsbestätigung der Zoo Hannover gGmbH über die Reservierung von Räumen und Flächen sowie die Vereinbarung von Lieferungen und Leistungen mit dem Kunden zustande. Gleichzeitig wird mit Vertragsschluss bzgl. der Überlassung von Räumen und Flächen ein Mietverhältnis begründet.

Es bedarf einer vorherigen textförmigen Erlaubnis der Zoo Hannover gGmbH, wenn Räume oder Flächen unter- oder weitervermietet werden.

Ein Weiterverkauf sowie die kommerzielle Vermarktung von Veranstaltungen und/oder Teilen der in der Veranstaltung enthaltenen Leistungen sind untersagt. Der Kunde bedarf einer vorherigen textförmigen Genehmigung der Zoo Hannover gGmbH, wenn die Veranstaltung oder darin enthaltene Leistungen weiterverkauft oder kommerziell vermarktet werden sollen.

Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten oder Flächen. Sollten diese in der Auftragsbestätigung zugesagt aber nicht verfügbar sein, ist die Zoo Hannover gGmbH verpflichtet, sich um gleichwertigen Ersatz im Bereich der vorgesehenen Veranstaltungsräume und/oder Außenflächen zu bemühen.

#### 3. PREISE

Die Preise bestimmen sich, soweit nichts anderes textförmig vereinbart wurde, nach den im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preislisten. Soweit nicht anders ausgewiesen ist in den Preisen die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Sind in der Auftragsbestätigung feste Preise genannt und überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5% erhöht werden, wenn sich der von der Zoo Hannover gGmbH allgemeinen für derartige Leistungen berechnete Preis erhöht. Zudem behält sich die Zoo Hannover gGmbH vor, im Falle einer Überschreitung von vier Monaten zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung, den Kunden mit einer gesetzlich erhöhten Mehrwertsteuer zu belasten.

#### 4. FÄLLIGKEIT, BARZAHLUNG, VORAUSZAHLUNG/SICHERHEITSLISTUNG

Sämtliche Rechnungen der Zoo Hannover gGmbH sind bei Leistungserbringung sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Vereinbaren die Vertragsparteien textförmig die spätere Aushändigung oder Übersendung der Rechnung, so ist diese binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, es sei denn, dass textförmig etwas anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug ist die Zoo Hannover gGmbH berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9% über dem Basiszinssatz gegenüber Unternehmen, bzw. bei Rechtsgeschäften, in denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen, falls nicht die Zoo Hannover gGmbH einen höheren Schaden oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.

Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Zoo Hannover gGmbH aufrechnen.

Eine Zahlung des Rechnungsbetrages in Bargeld ist ausgeschlossen.

Die Zoo Hannover gGmbH ist befugt vom Kunden zu verlangen, seine Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweises, ggf. nebst Namen und Anschrift der Firma für deren Rechnung er handelt, nachzuweisen. Die Zoo Hannover gGmbH ist weiterhin berechtigt, die Daten des Personalausweises nebst Firmennamen und -anschrift für buchhalterische Zwecke aufzunehmen.

Die Zoo Hannover gGmbH kann vom Kunden und/oder Dritten jederzeit eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung oder der Sicherheitsleistung und die Zahlungstermine können im Vertrag textförmig vereinbart werden.

#### 5. RÜCKTRITT DES KUNDEN (STORNIERUNG, ABBESTELLUNG)

Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden, von dem mit der Zoo Hannover gGmbH geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein solches Rücktrittsrecht mit entsprechendem Stornierungsfristen im Vertrag / in diesen Veranstaltungsbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde oder ein gesetzliches Recht dazu besteht. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes muss in Textform erfolgen. Für die Fristeneinhaltung ist der Zugang bei der Zoo Hannover gGmbH maßgebend. Das Recht zum kostenfreien Rücktritt erlischt, wenn der Kunde es nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber der Zoo Hannover gGmbH in Textform ausübt.

Ist ein Recht zum kostenfreien Rücktritt nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Recht zum kostenfreien Rücktritt, und stimmt die Zoo Hannover gGmbH einer kostenfreien Vertragsaufhebung nicht zu, so bestimmt der Zeitpunkt der Stor-

nierung der gebuchten Leistungen die Höhe des Anspruchs der Zoo Hannover gGmbH gegenüber dem Kunden. Die genaue Anspruchshöhe ergibt sich aus der Auftragsbestätigung der Zoo Hannover gGmbH sowie dem Anhang dieser Veranstaltungsbedingungen. Ersparte Aufwendungen sind damit abgegolten.

Leistungen durch Dritte, die die Zoo Hannover gGmbH zu bezahlen hat, oder bereits erbrachte Sonderleistungen, die infolge des Rücktritts nutzlos werden, sind in jedem Fall durch den Kunden zu bezahlen.

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Zoo Hannover gGmbH der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

#### 6. ABSAGE OUTDOOR-VERANSTALTUNGEN

Sollte durch den Kunden eine Outdoor-Veranstaltung witterungsbedingt abgesagt werden, behält sich die Zoo Hannover gGmbH vor, ihre Ansprüche gegenüber dem Kunden geltend zu machen. In diesem Fall gelten die Ziff. 5 der allgemeinen Veranstaltungsbedingungen sowie der Anhang dieser Bedingungen entsprechend.

#### 7. ANFANGS- /SCHLUSSZEITEN

Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- und/oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die Zoo Hannover gGmbH diesen Abweichungen zu, so kann die Zoo Hannover gGmbH die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die Zoo Hannover gGmbH trifft ein Verschulden.

#### 8. VERBINDLICHKEIT TEILNEHMERZAHL

Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% muss der Zoo Hannover gGmbH spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn/Leistungserbringung mitgeteilt werden; sie bedarf der vorherigen, textförmigen Zustimmung der Zoo Hannover gGmbH, die in Textform erfolgen soll.

Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl ist nach Vertragsschluss grundsätzlich nur um bis zu 10% der im Vertrag vereinbarten Teilnehmerzahl möglich; die endgültige Teilnehmerzahl hat der Kunde der Zoo Hannover gGmbH spätestens 7 Werktage vor der Veranstaltung/dem Termin der Leistungserbringung textförmig mitzuteilen.

Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber die im Vertrag vereinbarte bzw. die fristgerecht gemeldete niedrigere Teilnehmerzahl. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahlen um mehr als 10% vom Vertrag, ist die Zoo Hannover gGmbH berechtigt, die vereinbarten Preise in angemessener Höhe (max. Erhöhung um 5%) neu festzusetzen sowie die bestätigten Räumlichkeiten/Flächen zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Zoo Hannover gGmbH der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

#### 9. WERBUNG AUF DEM ZOOGELÄNDE, DEKORATIONSMATERIAL UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE

Werbung am Veranstaltungstag ist auf dem Gelände des Zoo Hannover (hierzu gehören auch die Flächen vor dem Eingang und der Parkplatz) untersagt.

Das Mit- und Anbringen von Dekorationsmaterialien o.ä. bedarf der vorherigen textförmigen Einwilligung der Zoo Hannover gGmbH und kann von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. Diese und sonstige vom Kunden eingebrachte Gegenstände müssen den örtlichen feuerpolizeilichen und sonstigen Vorschriften entsprechen; die Zoo Hannover gGmbH ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen.

Sämtliche vom Kunden oder Teilnehmern der Veranstaltung mitgebrachte Dekorationsmaterialien oder Ausstellungs- sowie sonstige Gegenstände nebst deren Verpackung, sind vom Kunden unverzüglich nach Ende der Veranstaltung oder zum textförmig vereinbarten Termin zu entfernen und abzuholen. Kommt der Kunde seiner Entsorgungspflicht nicht nach, erfolgt eine Entfernung und Lagerung durch die Zoo Hannover gGmbH, für die eine angemessene Vergütung, mindestens in Höhe der Mietkosten für den/die benutzten Räume/Flächen, vom Kunden geschuldet wird, auch wenn die Gegenstände nicht im Eigentum des Kunden stehen, sondern Teilnehmern gehören. Vom Kunden zurückgelassener Müll kann auf Kosten des Kunden von der Zoo Hannover gGmbH entsorgt werden.

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Zoo Hannover gGmbH der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

#### 10. GENEHMIGUNGEN, STEUERN, GEMA

Die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben, insbes. Vergünstigungssteuer, Künstlersozialkasse (bei Direktbeauftragung der Künstler durch den Kunden) u.a., hat der Kunde unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.

Soweit erforderlich, meldet die Zoo Hannover gGmbH die Veranstaltung des Kunden grundsätzlich bei der GEMA an. Die entsprechend anfallenden GEMA-Gebühren, nebst einer Bearbeitungsgebühr der Zoo Hannover gGmbH, werden durch die Zoo Hannover gGmbH dem Kunden in Rechnung gestellt.

Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kunde Musikdarbietungen (z.B. DJ oder Band) direkt und nicht über die Zoo Hannover gGmbH beauftragt. In diesem Fall ist der Kunde zur rechtzeitigen Anmeldung aller GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie zur fristgerechten Entrichtung der GEMA-Gebühren an die GEMA verpflichtet.

Soweit die Zoo Hannover gGmbH Kenntnis von der Darbietung GEMA-pflichtiger Werke erlangt, wird die Zoo Hannover gGmbH diese ebenfalls der GEMA melden. Diese Meldung entbindet den Kunden nicht von seiner eigenen Meldepflicht gegenüber der GEMA.

Die Zoo Hannover gGmbH wird vom Kunden bezüglich sämtlicher, eventueller Forderungen der GEMA, die aus unerlaubter Nutzung der Rechte der GEMA oder Dritter (z.B. wegen Nichtanmeldungen durch den Kunden) entstanden sind, freigestellt.

## 11. RAUCHVERBOT IN UMSCHLOSSENEN RÄUMLICHKEITEN

Aufgrund des niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes ist das Rauchen in umschlossenen Räumlichkeiten von Gaststätten verboten. Zu diesen vom Rauchverbot erfassten Räumlichkeiten gehören ebenfalls die geschlossenen Veranstaltungsräume im Erlebnis-Zoo Hannover. Die Nichtbeachtung des Rauchverbotes in den geschlossenen Veranstaltungsräumlichkeiten des Erlebnis-Zoo Hannover stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der zuständigen Behörde mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden kann. Diese kann sich gegen die rauchende Person, als auch gegen die Zoo Hannover gGmbH richten. Im Falle des Verstoßes gegen das Rauchverbot ist der Kunde, als auch die Zoo Hannover gGmbH gehalten, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern. Sollte dennoch seitens der zuständigen Behörde gegen die Zoo Hannover gGmbH ein Bußgeld aufgrund eines Verstoßes gegen das Rauchverbot verhängt werden, so ist der Kunde verpflichtet Schadensersatz gegenüber der Zoo Hannover gGmbH zu leisten.

## 12. BEAUFTRAGUNG DRITTER

Werden seitens der Zoo Hannover gGmbH, auf Verlangen des Kunden, technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft oder Dritte zu Leistungen verpflichtet (z.B. Künstler), stellt der Kunde die Zoo Hannover gGmbH aus allen Ansprüchen der Überlassung/Leistung seitens Dritter frei und haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen. Die entstehenden Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der Zoo Hannover gGmbH bedarf deren vorheriger textförmigen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Zoo Hannover gGmbH gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Zoo Hannover gGmbH dies nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Zoo Hannover gGmbH pauschal erfassen/berechnen und dem Kunden in Rechnung stellen.

Störungen an von Zoo Hannover gGmbH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen dürfen nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Zoo Hannover gGmbH diese Störungen nicht zu vertreten hat.

## 13. KÜNSTLERISCHE DARBIETUNGEN

Die Zoo Hannover gGmbH übernimmt keine Haftung für den Inhalt künstlerischer Darbietungen sowie ggf. davon ausgehender Schäden.

## 14. GÄSTEBEGLEITUNG

Bei Abendveranstaltungen in den Themenbereichen Dschungelpalast, Sambesi und Yukon Bay ist aus Sicherheitsgründen eine Gästebegleitung, welche bis zur Beendigung der Veranstaltung vor Ort zu sein hat, zwingend vorgeschrieben. Dieser wird durch die Zoo Hannover gGmbH zur Dienstleistung verpflichtet. Die entstehenden Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

## 15. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Speisen und Getränke dürfen vom Kunden grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen textförmigen Vereinbarung mit der Zoo Hannover gGmbH. Diese kann von der Zahlung eines angemessenen Beitrages zur Deckung der Gemeinkosten abhängig gemacht werden (Korkgeld). Der Kunde trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt die Zoo Hannover gGmbH insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei.

## 16. FOTOGRAFISCHE AUFNAHMEN

Fotografische Aufnahmen zu nicht privaten Zwecken dürfen innerhalb von Räumen und auf/ von Flächen der Zoo Hannover gGmbH sowie der Zoo Hannover Service GmbH und nur mit deren vorheriger Zustimmung durchgeführt werden.

## 17. RESERVIERUNGSZEIT

Sofern der Kunde die Reservierungszeit im Restaurant um mehr als zwanzig Minuten überschreitet, ist das Restaurant berechtigt, die reservierten Plätze anderweitig zu vergeben, ohne dass dem Kunden irgendwelche Ansprüche, z.B. auf Schadensersatz, zustehen.

## 18. AUFLÄRUNGSPFLICHT DES KUNDEN

Der Kunde verpflichtet sich, die Zoo Hannover gGmbH unaufgefordert, unverzüglich, spätestens jedoch bei Vertragsschluss, darüber aufzuklären, dass die Leistungserbringungen/Veranstaltungen, sei es aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters, geeignet sind, öffentliches Interesse hervorzurufen oder die Belange der Zoo Hannover gGmbH zu beeinträchtigen.

Alle Veröffentlichungen (Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen), die einen Bezug zur Zoo Hannover gGmbH oder der Zoo Hannover Service GmbH aufweisen und/oder die z.B. Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen der vorherigen textförmigen Einwilligung der Zoo Hannover gGmbH.

Verletzt der Kunde diese Aufklärungspflicht oder erfolgt eine Veröffentlichung ohne eine vorherige textförmige Einwilligung, hat die Zoo Hannover gGmbH das Recht, die Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall gelten die Ziff. 5 der allgemeinen Veranstaltungsbedingungen sowie der Anhang dieser Bedingungen entsprechend.

## 19. RÜCKTRITT ZOO HANNOVER GGMBH

Wird von der Zoo Hannover gGmbH vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit verlangt und leistet der Kunde diese nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so ist die Zoo Hannover gGmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner behält sich die Zoo Hannover gGmbH das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, falls

- a) höhere Gewalt oder sonstige von der Zoo Hannover gGmbH nicht zu vertretende Hinderungsgründe (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streik, hoheitliche Maßnahmen, Epidemien, Naturkatastrophen oder ähnlich schwerwiegende Ereignisse), welche die Erfüllung des Vertrages unzumutbar machen, soweit die Umstände im Zeitpunkt der Veranstaltung voraussichtlich noch andauern. In diesem Fall wird der Kunde unverzüglich über das Leistungshindernis informiert und seine bereits erbrachten Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet;

- b) Veranstaltungen unter irreführender oder fälschlicher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Veranstaltungszweckes, gebucht werden;
- c) die Zoo Hannover gGmbH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses in der Öffentlichkeit gefährden kann.

Dem Kunden stehen aufgrund des Rücktritts keinerlei Schadensersatzansprüche zu. Erfolgt der Rücktritt der Zoo Hannover gGmbH aus unter die Fallgruppen b) oder c) fallenden Gründen oder wegen Nichtleistung einer vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheit, so steht ihr ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu.

## 20. ZOO-EINTRITTSGELD, ZOO-ORDNUNG

Für Veranstaltungen auf dem Gelände der Zoo Hannover gGmbH (im Zoo Hannover) während der allgemeinen Öffnungszeiten, ist vom Kunden ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe abhängig von der Art der Veranstaltung, der Teilnehmerzahl und der Dauer der Veranstaltung schriftlich im Voraus vereinbart wird. Ein Weiterverkauf sowie die kommerzielle Nutzung sind untersagt. Über die Höhe des vereinbarten Eintrittsgeldes ist Stillschweigen sowohl gegenüber Externen (z.B. Kunden, Gästen, usw.) als auch gegenüber Internen (z.B. Mitarbeitern, usw.), die nicht mit der jeweiligen Vertragsabwicklung befasst sind, zu bewahren. Für den Kunden und alle Veranstaltungsteilnehmer gilt auf dem Gelände der Zoo Hannover gGmbH die Zoo-Ordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Besuch im Erlebnis-Zoo Hannover) in der zum Veranstaltungszeitraum gültigen Fassung, über die sie sich an allen Kassen, im Service-Center und im Internet informieren können.

## 21. PFANDRECHT

Die Zoo Hannover gGmbH hat für ihre Forderungen hinsichtlich der dem Kunden gewährten Leistungen, mit Ausschluss der Auslagen, ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Kunden. Die für das Pfandrecht des Mieters geltenden Vorschriften des § 562 Abs. 1 Satz 2 und der §§ 562a – 562 d BGB finden entsprechend Anwendung.

## 22. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

Erbringt die Zoo Hannover gGmbH eine ihr nach dem Vertrag obliegende Leistung mangelhaft, steht dem Kunden ein Anspruch auf Nacherfüllung zu. Ist eine Nacherfüllung aufgrund der Eigenart der mangelhaften Leistung nicht möglich oder verweigert die Zoo Hannover gGmbH aufgrund unverhältnismäßiger Kosten die Nacherfüllung oder schlägt die Nacherfüllung auch im zweiten Versuch fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl das Entgelt mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt wegen Mängel der Mietsache ist jedoch nur möglich, wenn diese so schwerwiegend ist, dass sie einer Nichtgewährung des Gebrauchs gleichkommen.

Für Verlust, Untergang oder Beschädigung der vom Kunden oder Teilnehmern an dessen Veranstaltung mitgebrachten Gegenständen, Sachen oder Garderobe, haftet die Zoo Hannover gGmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Versicherung dieser Sachen obliegt dem Kunden. Ein etwaiger dem Kunden zustehender Anspruch erlischt, wenn nicht der Kunde unverzüglich, nachdem er von dem Verlust, der Zerstörung der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, der Zoo Hannover gGmbH Anzeige macht.

Im Übrigen haftet die Zoo Hannover gGmbH bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen nur in Höhe des nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmen haftet die Zoo Hannover gGmbH bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach Erbringung der Leistung, es sei denn, es liegt ein der Zoo Hannover gGmbH zurechenbares grobes Verschulden vor.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Zoo Hannover gGmbH zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder beim Verlust des Lebens des Kunden.

Sofern Leistungen, die durch Dritte zu erbringen sind, entfallen und dies nicht von der Zoo Hannover gGmbH zu vertreten ist, sind Ansprüche des Kunden beschränkt auf die Rückzahlung eines etwaigen, ausschließlich auf die Fremdleistung bezogenen Preises (z.B. Eintritt); dem Kunden stehen keine Ansprüche auf Schadensersatz zu. Etwaige Schadensersatzansprüche der Zoo Hannover gGmbH gegen den Dritten werden an den Kunden abgetreten.

## 23. BESCHÄDIGUNG, VERLUSTE

Für Beschädigungen an oder Verluste von Sachen, die im Eigentum der Zoo Hannover gGmbH oder einem Dritten stehen und von der Zoo Hannover gGmbH dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt werden, haftet der Kunde der Zoo Hannover gGmbH, sofern nicht der Schaden aufgrund von Umständen eingetreten ist, die in deren Verantwortungsbereich liegen oder durch einen Dritten verursacht wurde und der Dritte auch tatsächlich Ersatz leistet, was jeweils vom Kunden nachzuweisen ist. Der Kunde haftet auch für Schäden, die von Teilnehmern an der Veranstaltung verursacht werden, mit dem Teilnehmer als Gesamtschuldner.

## 24. ERFÜLLUNGS- UND ZAHLUNGSORT SOWIE GERICHTSSTAND

Erfüllungs- und Zahlungsort sowie Gerichtsstand ist Hannover, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Es gilt deutsches Recht.

## 25. DATENSCHUTZ – INFORMATION ZUR DATENVERARBEITUNG GEM. ART. 13, 14 DSGVO

**Soweit Sie uns personenbezogene Daten mitteilen, werden diese zur Erstellung/Abwicklung, zur Verwaltung Ihrer Veranstaltung, sowie auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f (DSGVO) sowie unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG zu Marketingmaßnahmen der Zoo Hannover gGmbH, der Zoo Hannover Service GmbH sowie Partner-Unternehmen genutzt. Dieser Nutzung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.**

Detaillierte Informationen, welche Daten wir von Ihnen für welche Zwecke verarbeiten, wie lange wir diese speichern und welche Rechte Ihnen hierbei zustehen, entnehmen Sie bitte unseren ausführlichen Hinweisen auf den Webseiten unter [www.erlebnis-zoo.de/de/content/datentransparenz](http://www.erlebnis-zoo.de/de/content/datentransparenz).

## 26. TEXTFORM

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages – einschließlich dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen – unwirksam sein, so berührt dieses die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche wirksamen ersetzen, die den unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahekommen.

### ANHANG DER ALLGEMEINEN VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN:

Der Anspruch der Zoo Hannover gGmbH für die Leistungserbringung gem. Ziffer 5 dieser Bedingungen beträgt z.Zt.:

Abbestelltag (Kalendertag) der Veranstaltung	Anspruch Zoo Hannover gGmbH
über 3 Monate	Berechnung der Miete entfällt, vorausgesetzt, dass anderweitig vermietet werden kann
bis 2 Monate	Berechnung der Miete
bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Berechnung der Miete zuzüglich Ersatz von 50% des entgangenen Umsatzes (z.B. Spei- sen und Getränke); falls dieser noch nicht konkret festgelegt ist, gilt: Mindestmenü-/ Buffetpreis x Personenzahl
bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	Berechnung der Miete zuzüglich Ersatz von 75% des entgangenen Umsatzes (z.B. Spei- sen und Getränke); falls dieser noch nicht konkret festgelegt ist, gilt: Mindestmenü-/ Buffetpreis x Personenzahl
weniger als 7 Tage bis Veranstaltungsbeginn	Berechnung der Miete zuzüglich Ersatz von 90% des entgangenen Umsatzes (z.B. Spei- sen und Getränke); falls dieser noch nicht konkret festgelegt ist, gilt: Mindestmenü-/ Buffetpreis x Personenzahl

Die Höhe der Miete ergibt sich aus der Auftragsbestätigung der Zoo Hannover gGmbH gemäß Ziffer 2.

Andreas M. Casdorff  
Geschäftsführer

Hannover, 19.01.2023

Zoo Hannover gGmbH  
Adenauerallee 3  
30175 Hannover